

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Raining in der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach;

Wasser- und Bodenverband Raining;

Beginn: Brücke Sägewerk Kalhamer FINr. 2212 (Gemarkung Iglbach)

Ende: Asperbrücke FINr. 1251/2 (Gemarkung Sachsenham);

Wasserverbandsrecht (Wasserverbandsgesetz – WVG, Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz –BayAGWVG-);

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und Art. 4 BayAGWVG, Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG, § 62 Abs. 3 WVG;

Gz: 53.0.02/644.1/2023-313

Bekanntmachung

Anlagen

- Bescheid des Landratsamtes Passau vom 27.08.2025 als Aufsichtsbehörde
- 1 Lageplan mit Verbandsgebiet/Gewässer/Einzeichnung des Verbandsgebietes, textliche Umschreibung als Bestandteil dieses Bescheides als Bestandteil dieses Bescheides

Das Landratsamt Passau macht hiermit die Verbandsauflösung nach dem Bescheid vom 27.08.2025, Gz: 53.0.02/644.1/2023-313 unter Aufforderung der Gläubiger (= Anspruchsberechtigter) zur Anmeldung ihrer Ansprüche nach § 62 Abs. 3 WVG, Art. 3 und Art. 4 BayAGWVG öffentlich bekannt:

1. Der Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung von Feldern und Wiesen Raining mit dem Verbandsgebiet mit dem Beginn: Brücke Sägewerk Kalhamer FINr. 2212 (Gemarkung Iglbach) und Ende: Asperbrücke FINr. 1251/2 (Gemarkung Sachsenham) wird mit Wirkung zum 30.11.2025 aufgelöst.
2. Die Verbandssatzung vom 23.11.1959 genehmigt vom ehemaligen Landratsamt Griesbach i.Rottal tritt außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch die Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden (§ 63 Abs. 3 WVG).
5. Das vorhandene Verbandsvermögen geht nach **Ablauf eines Sperrjahres also zum 01.12.2026** (§ 63 Abs. 3 WVG und § 51 BGB) auf die Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach über.
Soweit die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag, geht diese auf die Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach über.
Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Der beigelegte Lageplan mit dem Verbandsgebiet M 1: 5000 und der textlichen Beschreibung des Gewässerabschnitts ist Bestandteil dieses Bescheides.
7. Gegen die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Raining können Betroffene und Anspruchsberechtigte schriftlich Einwendungen gegen die Auflösung **bis spätestens**

zwei Monate nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Passau gegenüber dem Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau als Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf der vorstehenden Frist können Einwendungen und Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Anlage: Lageplan mit Verbandsgebiet – grüne Kennzeichnung (Bestandteil dieses Bescheides):

Verbandsgebiet Grüne Kennzeichnung
Wasser- und Bodenverband Rainding

Beginn: Brücke Sägewerk Kalhamer FINr. 2212 (Gemarkung Iglbach)

Ende: Asperbrücke FINr. 1251/2 (Gemarkung Sachsenham)



Der Bescheid mit den o.g. Unterlagen einschl. Rechtsbehelfsbelehrung ist im Amtsblatt des Landkreises Passau veröffentlicht:

<https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/amtsblatt/>

und zusätzlich unter der Rubrik „Bekanntmachungen“:

<https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/>

Der Bescheid mit den o.g. Unterlagen einschl. Rechtsbehelfsbelehrung kann zusätzlich in Papierform beim Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- Domplatz 11, 94032 Passau und bei der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach in Papierform während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden (Art. 27b Abs. 1 und Abs. 2 BayVwVfG).

Am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG, Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG, § 187 Abs. 1 BGB, § 188 Abs. 2 BGB 1. Alternative).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelbelehrung auch für evtl. Betroffene gilt.

Die vorstehende Bekanntmachung einschl. Internetveröffentlichung und zusätzlich die Möglichkeit der Einsichtnahme in Papierform ist bis zu zwei Monate nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau möglich (Art. 27b Abs. 2 BayVwVfG).

Passau, 27.08.2025
-Untere Wasserrechtsbehörde-
Landratsamt Passau



Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Das Landratsamt Passau macht hiermit die Verbandsauflösung nach dem Bescheid vom 27.08.2025, Gz: 53.0.02/644.1/2023-313 unter Aufforderung der Gläubiger (= Anspruchsberechtigter) zur Anmeldung ihrer Ansprüche nach § 62 Abs. 3 WVG, Art. 3 und Art. 4 BayAGWVG öffentlich bekannt:

Empfangsbekenntnis

Gemeinde Haarbach
Herrn ersten Bürgermeister Gerleigner o.V.i.A.
Hauptstraße 11
94542 Haarbach

Wasserverbandsrecht;

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Raining in der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach;

Wasser- und Bodenverband Raining;

Beginn: Brücke Sägewerk Kalhamer FINr. 2212 (Gemarkung Iglbach)

Ende: Asperbrücke FINr. 1251/2 (Gemarkung Sachsenham);

Wasserverbandsrecht (Wasserverbandsgesetz – WVG, Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz – BayAGWVG-)

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und Art. 4 BayAGWVG, Art. 41 Abs. 4, Art. 27a Abs. 1 und Art. 27b BayVwVfG

Anlagen

- Anlage: 1 Lageplan mit Verbandsgebiet/Gewässer/Einzeichnung des Verbandsgebietes, textliche Umschreibung als Bestandteil dieses Bescheides als Bestandteil dieses Bescheides
- Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g.R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung von Feldern und Wiesen Raining mit dem Verbandsgebiet mit dem Beginn: Brücke Sägewerk Kalhamer FINr. 2212

(Gemarkung Iglbach) und Ende: Asperbrücke FINr. 1251/2 (Gemarkung Sachsenham), wird mit Wirkung zum 30.11.2025 aufgelöst.

2. Die Verbandssatzung vom 23.11.1959 genehmigt vom ehemaligen Landratsamt Griesbach i.Rottal tritt außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch die Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden (§ 63 Abs. 3 WVG).
5. Das vorhandene Verbandsvermögen geht nach **Ablauf eines Sperrjahres also zum 01.12.2026** (§ 63 Abs. 3 WVG und § 51 BGB) auf die Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach über.
Soweit die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag, geht diese auf die Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach über.
Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Der beigelegte Lageplan mit dem Verbandsgebiet M 1: 5000 und der textlichen Beschreibung des Gewässerabschnitts ist Bestandteil dieses Bescheides.
7. Gegen die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Raining können Betroffene und Anspruchsberechtigte schriftlich Einwendungen gegen die Auflösung **bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe** im Amtsblatt des Landkreises Passau gegenüber dem Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau als Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Nach Ablauf der vorstehenden Frist können Einwendungen und Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
8. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I.

Der Bodenverband zur Entwässerung von Feldern und Wiesen Raining mit dem Verbandsgebiet mit dem Beginn: Brücke Sägewerk Kalhamer FINr. 2212 (Gemarkung Iglbach) und Ende: Asperbrücke FINr. 1251/2 (Gemarkung Sachsenham) hat seit ca. 20 Jahren keine Vorstandswahlen und keine Verbandsversammlung mehr durchgeführt. Die Unterhaltungslast wird von der Gemeinde Haarbach durchgeführt.

Die Gemeinde Haarbach hat mit schriftlicher Erklärung vom 11.08.2025 die Verbandsauflösung beim Landratsamt Passau beantragt, weil kein Verband mehr besteht. Zum Bescheids-Vorentwurf wurde die Gemeinde Haarbach mit Schreiben vom 13.06.2025 angehört und hat der Auflösung zugestimmt (Einverständniserklärung vom 11.08.2025).

II.

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- als Staatsbehörde zum Erlass dieses Bescheides sachlich nach Art. 3 Abs. 4 BayAGWVG, § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG, Art. 2 BayAGWVG i.Vm. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Rechtsgrundlage für die Auflösung ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 BayAGWVG, weil vorliegend keine Verbandsorgane mehr bekannt sind, keine Verbandsversammlungen einberufen wurde, keine Haushalt festgesetzt wurde und auch sonstige Handlungen nicht mehr vorgenommen wurden und dieser Zustand seit über 10 Jahren andauert.

Die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 BayAGWVG für eine vereinfachte Verbandsauflösung des Wasser- und Bodenverbandes Raining sind vorliegend erfüllt, weil seit über 10 Jahren kein handlungsfähiger Wasser- und Bodenverband Raining mehr besteht, keine Verbandsversammlung abgehalten werden, keine Haushalt aufgestellt wurde (Vorlagepflicht gegenüber dem Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde) und auch nach ausdrücklicher Mitteilung der Gemeinde Haarbach keine sonstigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen oder sonstige Verbandstätigkeiten durchgeführt werden.

Nach Art. 3 Abs. 1 BayAGWVG kann ein Wasser- und Bodenverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er

1. keine handlungsfähigen Verbandsorgane mehr hat oder
 2. die Verbandsversammlung nicht einberufen hat oder
 3. keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat oder
 4. sonst vergleichbar handlungsunfähig oder handlungsunwillig ist
- und dieser Zustand seit mehr als drei Jahren andauert (ruhender Wasser- und Bodenverband).

Die Auflösungsentscheidung erfolgt unter Ausübung nach pflichtgemäßen Ermessens (Art. 3 Abs. 1 BayAGWVG, Art. 40 BayVwVfG).

Der legitime Zweck dieser Genehmigung besteht darin die Verbandsauflösung nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und den Vorschriften des Art. 3 BayAGWVG zu gewährleisten. Diese Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, weil die Gewässerunterhaltung von der Gemeinde Haarbach und nicht mehr vom Wasser und Bodenverband Raining erfolgt.

Das Verbandsvermögen geht nach Ziffer 5 des Bescheides nicht vor Ablauf eines Jahres (Sperrjahr) nach § 63 Abs. 3 WVG i.V.m. § 51 BGB auf die Gemeinde Haarbach über. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend anzuwenden (§ 63 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz).

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden (§ 51 BGB). Für die Abwicklung des Verbandsvermögens wurde die Gemeinde Haarbach nach Art. 3 Abs. 6 BayAGWVG als Liquidator des Verbandsvermögens und Anfallberechtigter unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessen bestimmt, weil bei der Gemeinde Haarbach auch evtl. Ansprüche von örtlichen Betroffenen geltend gemacht werden können, bzw. weil die Gemeinde Haarbach die Gewässerunterhaltungslast trägt (Art. 40 BayVwVfG).

Die Auflösungsentscheidung ist geeignet, diesen Zweck ordnungsgemäß zu erfüllen, weil die Gemeinde Haarbach die Unterhaltung durchführt und nicht mehr der nicht handlungsfähige ehemalige Wasser- und Bodenverband Raining.

Nachdem die Gemeinde Haarbach selbst die Unterhaltung durchführt, stellt die Auflösungsentscheidung das mildeste Mittel dar, um die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zu gewährleisten und den Verband geordnet aufzulösen.

Die Regelung unter Nr. 7 ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayAGWVG, wonach die Absicht, einen ruhenden Wasser- und Bodenverband aufzulösen, dem Wasser- und Bodenverband durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gegeben wird, weil keine Verbandsorgane mit ladungsfähiger Postanschrift im Zuge des Anhörungsverfahrens ermittelt werden konnten (Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG).

Nach dieser Vorschrift können Betroffene binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung gegenüber der Aufsichtsbehörde erheben. Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und diesem Gesetz gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend (Art. 4 BayAGWVG). Der Gemeinde Haarbach wird der Bescheid gegen Empfangsbekenntnis zugestellt (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Die öffentliche Bekanntgabe nach Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Passau. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 4 BayAGWVG, Art. 41 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BayVwVfG).

Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

Für die Auslegung gilt Art. 27b Abs. 1 und Abs. 2 BayVwVfG, allerdings mit der Einschränkung, dass vorliegend keine Verpflichtung zur Auslegung der Unterlagen durch gesetzliche Vorschriften besteht (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG).

Die Unterlagen werden trotzdem im Amtsblatt des Landkreises Passau und auf der Homepage veröffentlicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Anlage

- Lageplan mit Verbandsgebiet – grüne Kennzeichnung (Bestandteil dieses Bescheides)

Verbandsgebiet

Grüne Kennzeichnung

Wasser- und Bodenverband Raining

Beginn: Brücke Sägewerk Kalhamer FlNr. 2212 (Gemarkung Iglbach)

Ende: Asperbrücke FlNr. 1251/2 (Gemarkung Sachsenham)

